

Merkmale Herkunftsnachweise Schweiz (inkl. Büsingen)

Herkunftsnachweise – was, wie, weshalb?

Für jede in der Schweiz erzeugte und ins öffentliche Netz eingespeiste Kilowattstunde Strom wird ein Herkunftsnachweis (HKN) ausgestellt. Der HKN wird als digitales Zertifikat gehandelt und ist gesetzlich vom physikalischen Stromfluss entkoppelt. Er garantiert die Herkunft des Stroms.

Das Schweizer Herkunftsnachweissystem wird von Pronovo betrieben. Bei der Pronovo AG mit Sitz in Frick handelt es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG.

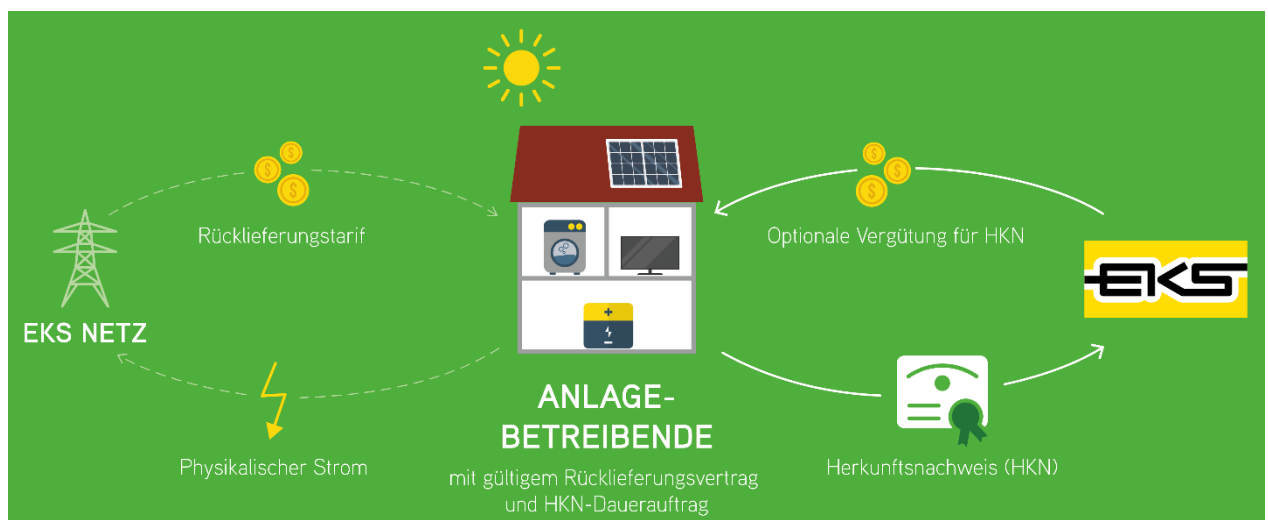
Über das Herkunftsnachweissystem gelangen die HKN von Anlagebetreibern – manchmal über Händler – zu Stromlieferanten. Nur wenn Stromlieferanten die erhaltenen HKN im System entwerfen, dürfen sie die Mengen und Energieträger in ihrer Stromkennzeichnung ausweisen und die entsprechenden Stromprodukte vermarkten. Generell kann eine grössere Nachfrage nach Solarstromprodukten einen höheren Wert von HKN aus Fotovoltaikanlagen zur Folge haben.

Auf welcher gesetzlichen Grundlage lassen sich HKN vermarkten?

Gemäss Artikel 9 des Energiegesetzes (EnG) dürfen HKN gehandelt und übertragen werden. Grundsätzlich verbleiben HKN bei den Anlagebetreibern. Diese können ihre HKN frei vermarkten. Eine Auswahl von Vermarktungsplattformen mit Abnehmenden in der Schweiz ist auf der folgenden Pronovo-Webseite zu finden:

www.pronovo.ch/de/herkunftsnachweise/information/vermarktung-von-strom

Auch EKS bietet eine optionale Vergütung für HKN, wenn diese von Fotovoltaikanlagen im EKS Netz stammen und ein gültiger Rücklieferungsvertrag sowie HKN-Dauerauftrag besteht (Details auf der nächsten Seite).



Trennung von Rücklieferungstarif und Vergütung für Herkunftsnachweise

Der Rücklieferungstarif für den physikalisch ins Netz eingespeisten Strom und die Vergütung für Herkunftsnachweise (HKN) sind zwei voneinander getrennte Komponenten und werden unabhängig voneinander vergütet.

Der Rücklieferungstarif stellt einzig das Entgelt für „Graustrom“ dar. Hier besteht eine gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht.

Hingegen verbleiben Herkunftsnachweise bei den Anlagebetreibenden. Der Verkauf und Kauf von HKN ist freiwillig, es besteht keine Abnahme- und Vergütungspflicht. Die Abnahme für HKN darf somit von Gesetzes wegen nicht automatisch erfolgen, sondern muss vertraglich zwischen Anlagebetreibenden und Abnehmenden geregelt werden. Es ist an den Anlagebetreibenden, sich über Vergütungsmöglichkeiten für ihre HKN zu informieren und Abnehmende auszuwählen und zu kontaktieren.

Wie funktioniert die Vergütung für HKN durch EKS?

Anlagebetreibende können ihre HKN an EKS übertragen. Die an sie übertragenen HKN vergütet EKS zu einem jährlich festgelegten Vergütungssatz gemäss dem aktuellen Preisblatt „Rücklieferungen Schweiz“ zusätzlich zum Rücklieferungstarif für den physikalisch ins Netz eingespeisten Strom.

Voraussetzungen:

- Die Anlage produziert Solarstrom und weist eine Leistung bis und mit 500 kWp auf.
- Die Anlage ist bei Pronovo beglaubigt und im Herkunftsnachweissystem erfasst.
- Die Anlage entspricht den gesetzlichen und technischen Vorschriften.
- Die Anlage ist fest an das EKS Netz angeschlossen und liefert den produzierten Strom an EKS.
- Es besteht ein gültiger Rücklieferungsvertrag mit EKS und ein HKN-Dauerauftrag an EKS bei Pronovo.
- Ausgeschlossen sind Anlagen mit individuellen, vertraglich festgelegten Vereinbarungen sowie Anlagen, die Vergütungen aus dem EVS (früher KEV) von Pronovo erhalten.

Der Rücklieferungsvertrag ist auf www.eks.ch/ruecklieferungen sowie www.eks.ch/downloads zu finden. Er muss ausgefüllt, unterzeichnet und vorzugsweise per E-Mail an EKS gesendet werden.

Vertragsgegenstand ist die Übernahme und Vergütung von HKN. Eine rückwirkende Vergütung von HKN aus vergangenen Jahren ist nicht möglich. EKS hat in jedem Fall das Recht, einen Rücklieferungsvertrag für HKN unbegründet abzulehnen.

Wie funktioniert die Beglaubigung durch Pronovo?

Für die Durchführung einer Beglaubigung sind die Anlagebetreibenden verantwortlich. Sie müssen eine beglaubigende Stelle damit beauftragen. Die Beglaubigung muss im Rahmen einer Begehung vor Ort und durch Überprüfung vorgelegter Dokumente geschehen.

Anlagen mit einer Anschlussleistung von unter 30 kVA können durch eine kontrollberechtigte Person oder den zuständigen Netzbetreibenden beglaubigt werden.

Anlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA müssen durch einen von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierten Auditor stattfinden. Eine aktuelle Liste finden Sie auf der folgenden Pronovo-Webseite: <https://pronovo.ch/?wpdmdl=8571>.

Fragen rund um das Thema Beglaubigungen müssen direkt an Pronovo gestellt werden. Einen ausführlichen Leitfaden zur Beglaubigung finden Sie auf der folgenden Pronovo-Webseite: <https://pronovo.ch/download/leitfaden-zur-beglaubigung-von-anlage-und-produktionsdaten/>